

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 07.01.2026 Geschäftszeichen:
III 14-1.23.33-79/25

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-23.33-2134

Geltungsdauer
vom: **7. Januar 2026**
bis: **7. Januar 2031**

Antragsteller:
SOPREMA SAS
14, Rue de Saint Nazaire
67025 STRASBOURG CEDEX 1
FRANKREICH

Gegenstand dieses Bescheides:
Perimeterdämmssystem unter Verwendung von extrudergeschäumten Polystyrol-
Hartschaumplatten
"SOPRA XPS AM SL", "SOPRA XPS AM 500", "SOPRA XPS AM 700", "SOPRA XPS AM SL TB",
"SOPRA XPS AM 500 TB", "SOPRA XPS AM 700 TB"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Perimeterdämmsystem bestehend aus extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten nach ETA-22/0569 mit Schäumhaut (nachfolgend als Extruderschaumplatten bezeichnet) gemäß Abschnitt 1.1.1 und Klebern bzw. Dichtmassen gemäß Abschnitt 1.1.2.

1.1.1 Extruderschaumplatten

Die Extruderschaumplatten müssen der ETA-22/0569 vom 14. November 2024 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-22/0569 aufweisen.

Im Perimeterdämmsystem sind Extruderschaumplatten gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 zu verwenden.

Tabelle 1: Bezeichnung und Nenndicken der einlagigen Extruderschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-22/0569 vom 14. November 2023	SOPRA XPS AM SL	SOPRA XPS AM 500	SOPRA XPS AM 700
Nenndicke (mm)	50 - 120	60 - 120	60 - 120

Tabelle 2: Bezeichnung und Nenndicken der mehrlagigen Extruderschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-22/0569 vom 14. November 2023	SOPRA XPS AM SL TB	SOPRA XPS AM 500 TB	SOPRA XPS AM 700 TB
Nenndicke (mm)	80 - 280	100 - 280	120 - 280

Die Extruderschaumplatten haben beidseitig eine glatte Oberfläche und weisen eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) auf.

Die Extruderschaumplatten mit der Bezeichnung SOPRA XPS AM SL TB, SOPRA XPS AM 500 TB und SOPRA XPS AM 700 TB bestehen aus zwei, drei oder vier Lagen (einlagige Platten), die durch vollflächiges thermisches Verschweißen miteinander verbunden werden.

1.1.2 Kleber und Dichtmassen

Zur Befestigung der Extruderschaumplatten bei Anwendung entsprechend Abschnitt 1.2 a) sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nicht-stauendes Sickerwasser geeignet sind.

Zum Schutz und zur Befestigung der Extruderschaumplatten bei Anwendung entsprechend Abschnitt 1.2 b) sind Kleber und Dichtmassen zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch drückendes Wasser geeignet sind. Bei einer bituminösen Abdichtung sind z. B. lösemittelfreie Zweikomponentenkleber bzw. lösemittelfreie Reaktionskleber verwendbar. Bei Beton mit hohem Wassereindringwiderstand DIN 1045-2¹ eignen sich auch entsprechende Dispersionskleber.

Die Kleber müssen mit der Abdichtung sowie mit den Extruderschaumplatten verträglich sein und mindestens die Anforderungen an normalentflammmbare Baustoffe erfüllen. Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

¹

DIN 1045-2:2023-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton

1.2 Anwendungsbereich

Das Perimeterdämmssystem darf zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen außerhalb der Bauwerksabdichtung bzw. vor einem wasserundurchlässigen Bauteil aus Beton angewendet werden. Es werden folgende Anwendungsvarianten unterschieden:

- a) Anwendung bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser²
Das Perimeterdämmssystem³ darf bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser angewendet werden.
- b) Anwendung bei drückendem Wasser und aufstauendem Sickerwasser⁴
Das Perimeterdämmssystem darf im drückenden Wasser und aufstauende Sickerwasser angewendet werden, wobei die Platten maximal 3,5 m in das Wasser eintauchen dürfen.
Das Perimeterdämmssystem darf jedoch nicht unter Fundamenten angewendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

2.2.1 Auftriebssicherung bei Anwendung im Grundwasser

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten im Grundwasser ist die Auftriebssicherung der Wärmedämmplatten durch eine statische Berechnung unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes⁵ am Bauwerksstandort nachzuweisen. Gegebenenfalls sind besondere konstruktive Maßnahmen vorzusehen.

Die Auftriebskräfte dürfen nicht über eine bituminöse Verklebung/Abdichtung weitergeleitet bzw. in das Bauwerk eingeleitet werden.

2.2.2 Wärmeschutz

Die Extruderschaumplatten im Perimeterdämmssystem dürfen, abweichend von DIN 4108-2⁶, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die Extruderschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 3 in Ansatz zu bringen.

Als Dicke der Extruderschaumplatten gilt die Nenndicke.

² Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W1-E (Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser) nach DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

³ Hinsichtlich der Anwendung einlagig hergestellter Extruderschaumplatten als Perimeterdämmung bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser gelten DIN 4108-2:2013-02, DIN 4108-4:2020-11 und DIN 4108-10:2021-11

⁴ Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W2-E (Drückendes Wasser) nach DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

⁵ entsprechend DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

⁶ DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

Tabelle 3: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der Extruderschaumplatten

Plattentyp Bezeichnung	Dicke der Extruder- schaumplatten (mm)	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit W/(m·K) bei	
		Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser nach Abschnitt 1.2 a)	drückendem Wasser und aufstauendem Sickerwasser nach Abschnitt 1.2 b)
SOPRA XPS AM SL	50 ≤ d ≤ 60 60 < d ≤ 120	-	0,039 0,041
SOPRA XPS AM 500	60 60 < d ≤ 120	-	0,040 0,041
SOPRA XPS AM 700	60 60 < d ≤ 120	-	0,040 0,041
SOPRA XPS AM SL TB	80 80 < d ≤ 280	0,034 0,036	0,039 0,041
SOPRA XPS AM 500 TB	100 100 < d ≤ 280	0,035 0,036	0,040 0,041
SOPRA XPS AM 700 TB	120 < d ≤ 280	0,036	0,041

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Perimeterdämmssystems muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und gemäß den Verlegeanweisungen des Antragstellers durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Erstellung des Perimeterdämmssystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

2.3.2 Wärmedämmsschicht

2.3.2.1 Allgemeines

Es dürfen nur Extruderschaumplatten verwendet werden, die eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) haben. Extruderschaumplatten, die verformt oder beschädigt sind (z. B. aufgrund unsachgemäßen Transports oder unsachgemäßer Lagerung), dürfen nicht eingebaut werden.

Die Extruderschaumplatten müssen mit der Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe verträglich sein.

Die Extruderschaumplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und im Wандbereich eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten unter Kellerfußböden ist zwischen der Wärmedämmsschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

2.3.2.2 Anwendung in Bereichen mit Bodenfeuchte oder nichtstauendem Sickerwasser (Ausführung nach Abschnitt 1.2 a), zusätzliche Bestimmungen zu Abschnitt 2.3.2.1)

Die Extruderschaumplatten dürfen in Bereichen mit Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser bis zu einer Wärmedämmsschichtdicke von 280 mm angeordnet werden.

Die Extruderschaumplatten sind gegen Verschieben oder Verrutschen zu sichern, z. B. sind sie im Wandbereich mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber entsprechend Abschnitt 1.1.2 mit dem Bauteil zu verkleben.

2.3.2.3 Anwendung in Bereichen mit drückendem Wasser oder aufstauendem Sickerwasser (Ausführung nach Abschnitt 1.2 b), zusätzliche Bestimmungen zu Abschnitt 2.3.2.1)

Die Extruderschaumplatten dürfen in Bereichen mit drückendem Wasser und aufstauendem Sickerwasser bis zu einer Wärmedämmsschichtdicke von 280 mm in einlagiger Verlegung angeordnet werden.

Die Extruderschaumplatten sind dauerhaft gegen Auftrieb entsprechend Abschnitt 2.2.1 zu sichern.

Die Extruderschaumplatten müssen an der zu dämmenden Außenwand so dicht befestigt werden, dass ein Hinterlaufen der Wärmedämmung mit Wasser nicht möglich ist. Hierzu ist der vom Antragsteller zu benennende Kleber nach Abschnitt 1.1.2 vollflächig in ausreichender Dicke auf die Extruderschaumplatten und erforderlichenfalls zusätzlich auf den Untergrund aufzutragen.

Der seitliche Plattenrand der Extruderschaumplatten ist umlaufend durch Verspachteln mit Kleber oder geeigneten bituminösen Dichtmassen entsprechend Abschnitt 1.1.2 vor dem Eindringen von Wasser zu schützen. Die Wärmedämmsschicht ist gegen seitlichen Wasserzufluss zu schützen.

2.3.3 Baugrubenverfüllung

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch Beschädigung der Extruderschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht (z. B. Schutzzlagen nach DIN 18533-1⁷, Abschnitt 13.1) anzuordnen.

2.3.4 Anschlüsse

Oberhalb bzw. im Bereich der Geländeoberfläche sind die Extruderschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmsschicht nicht von Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) hinterlaufen werden kann. Hinsichtlich der Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel sind die geltenden Fachregeln zu beachten.

Der Anschlussbereich des Perimeterdämmssystems zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:

- Perimeterdämmssystem nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-23.33-2134 unter Verwendung der Extruderschaumplatten "((Bezeichnung nach Abschnitt 1.1))"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Erklärung der Übereinstimmung mit Z-23.33-2134

Frank Iffländer

Begläubigt

Referatsleiter

Meyer